

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn
Adresse / Indirizzo	Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8.5.2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

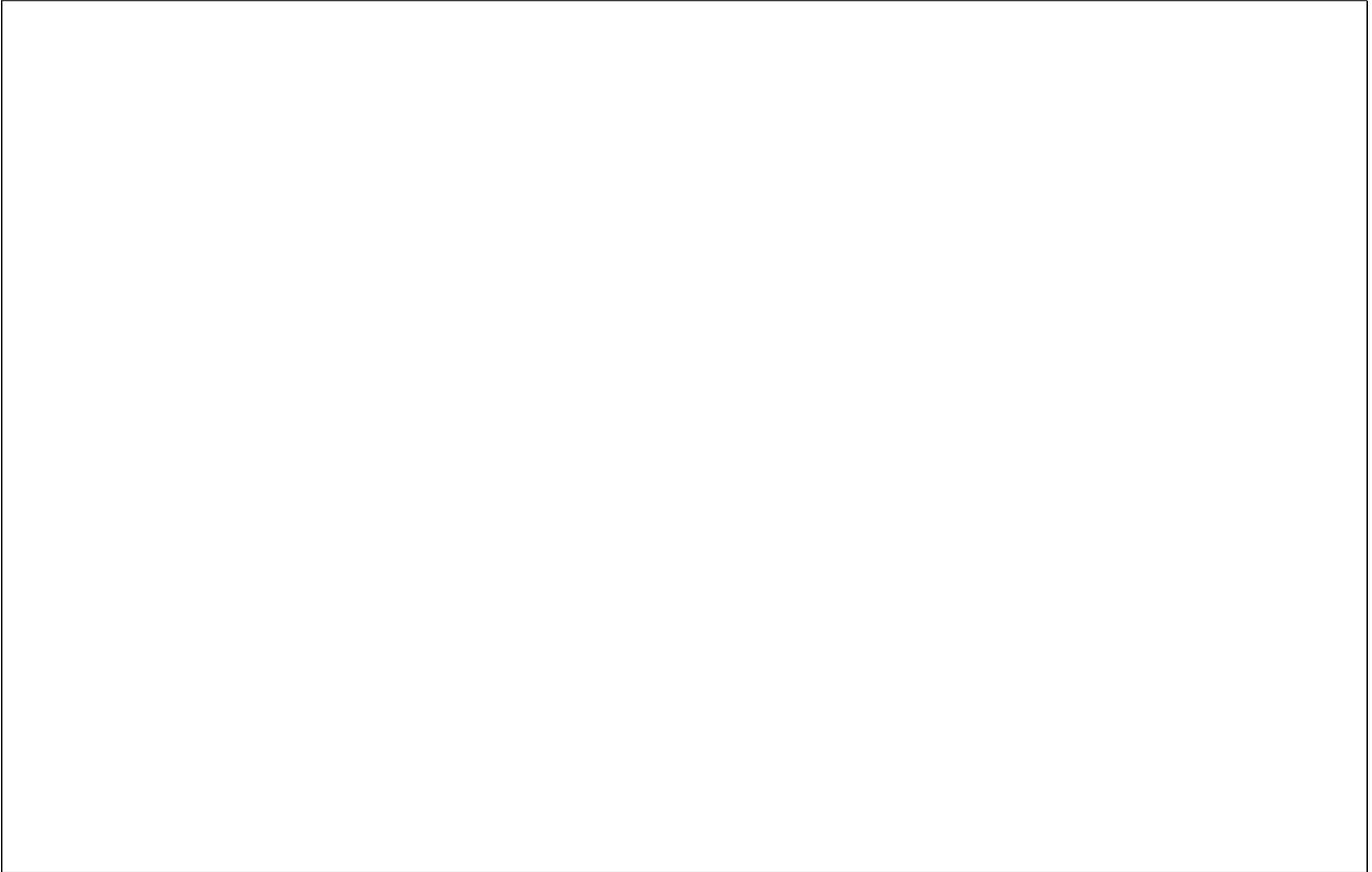
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	8
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	22
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	23
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	30
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	31
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	32
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	33
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	35
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	36
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) .....	37
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	38
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	39
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	40
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	41
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	43
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	44

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 15 Abs. 2	Die Einschränkung auf das Kantonsgebiet muss weggelassen werden.	Der für den Vollzug der EKBV auf einem Betrieb zuständige Kanton ist Verantwortlich für alle Bewirtschaftungsflächen eines Betriebes sowohl innerhalb wie ausserhalb des eigenen Kantonsgebietes.
Art. 16 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, anpassen der Formulierung an die analoge Anforderung in der DZV.  Die aktuelle Formulierung der DZV in Art. 103 Abs. 2 und 3 in die EKBV übernehmen.	Gleichgelagerte Anforderungen in der EKBV und der DZV sollten identisch formuliert werden. Die Formulierung der DZV ist in diesem Fall in die EKBV zu übernehmen.
Art. 17 Abs. 2	Streichen	Keine Mehrfachbelastung der Kantone mehr, durch Berichterstattung, Oberkontrollen und Datenlieferungen an AGIS und Acontrol.

**BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird. Jedoch lehnen wir ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Biolandbau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 7 Abs. 5 bis 7</p>	<p>Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5 bis 7 streichen).</p> <p>Wird an der Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten, so sind strengere Anforderungen festzulegen. Es sind insbesondere folgende Bereiche zu ergänzen:</p> <p>Abs. 5 nach Bst. d. Wie: <i>"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb."</i></p> <p>Abs. 5 nach Bst. f. Wie: <i>"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."</i></p>	<p>Die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit wird nicht begrüsst.</p> <p>Bisher ist der gesamte Biobetrieb biologisch zu bewirtschaften (Ausnahme: Dauerkulturen).</p> <p>Neu ist es vorgesehen, dass eine Produktionsstätte eines nicht-biologischen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen als selbständiger Biobetrieb anerkannt werden kann.</p> <p>Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (z.B. beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebäude verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a. bis f. nicht abgedeckt.</p> <p>In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschiedenen Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.</p>	<p>unter Abs. 5 nicht abgedeckt.</p> <p>Auf die Lockerung hinsichtlich der Gesamtbetrieblichkeit ist zu verzichten. Kommt es dennoch zur Lockerung, so sind oben stehende Aspekte unter Abs. 5 zu ergänzen.</p> <p>Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Siehe Ausführungen unter Art. 7 Abs. 6.</p>
<p>Art. 7 Abs. 6</p>	<p>Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF / BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF / BLW bewilligt werden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 2 und 4</p>	<p>Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Keine Änderung von Art. 9.</p>	<p>Zertifizierungsstellen überprüfen alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung vollständig einhalten. Die Zertifizierungsstellen haben im Gegensatz zum BLW keine Bewilligungs-, sondern Kontrollfunktion (Art. 30).</p>
<p>Art. 24 Abs. 2</p>	<p>Zugang der zuständigen Vollzugsorgane (wie kantonale Lebensmittelkontrollen) und der Zollbehörden zu Traces sicherstellen.</p>	<p>Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.</p>
<p>Art. 24 Abs. 5</p>	<p>Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).</p>	<p>Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (z.B. wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		dazu geltender Art. 24a Abs. 3).

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Eine Angleichung der Berg- und Alpverordnung (BAIV) an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAIV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt.  
 Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, welches ein vollwertiges Berg- bzw. Alpprodukt von einem konventionellen viel deutlicher unterscheiden würde, wäre dessen Kennzeichnung mit einem offiziellen Zeichen für Berg- bzw. Alpprodukte nach Art. 9 Abs. 3 BAIV. Diese Kennzeichnung soll für konventionelle Produkte nicht gestattet sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9 Abs. 3	«[...] Die Verwendung dieser Zeichen ist <u>vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 7a Abs. 2 obligatorisch.</u> »	Es muss deutlich sichtbar zwischen einem vollwertigen Berg- bzw. Alpprodukt und einem konventionellen Produkt unter Mitverwendung einzelner Berg- bzw. Alpzutaten unterschieden werden können, soll es nicht zu einer Irreführung des Konsumenten kommen, zumal auch konventionelle Produkte Name oder Codenummer der Zertifizierungsstelle tragen müssen (Art. 10 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 9). Somit plädieren wir dafür, als Antwort auf Art. 7a Abs. 2 den Art. 9 Abs. 3 zu verschärfen und die Verwendung eines offiziellen Zeichens für vollwertige Berg- bzw. Alpprodukte für obligatorisch zu erklären.

**BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Eine zukünftige dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Grundleistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht direkt von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb innerhalb einer oder zwei Agrarpolitik-Perioden mit konstant hohen Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Für den Bereich Pflanzenschutz werden Reduktions- Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen für den Rebbau und den Zuckerrübenanbau vorgeschlagen mit der Begründung, diese Massnahmen seien einen ersten Schritt zur Umsetzung des Aktionsplan PSM. Fachlich ist jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt zu begrüssen. Jegliche Reduktion beim Ausbringen von PSM vermindert die Akkumulation von Schadstoffen im Boden. Die Massnahmen sind zu begrüssen und sollen über die geplanten 4 Jahre hinausgehen und in der „Agrarpolitik 22+“ eingebunden werden. Mit der Einführung von punktuellen REB-Massnahmen in den zwei Bereichen Rebbau und Zuckerrübenbau wird die DZV jedoch unnötig verkompliziert. Es ist zudem nicht nachvollziehbar wenn REB-Massnahmen eingeführt werden, die sich mit Massnahmen in Ressourcenschutzprojekten einiger Kantone überschneiden, aus denen noch keine Ergebnisse der verlangten wissenschaftlichen Begleitung vorliegen. und Überschneidungen mit Ressourceneffizienzprojekt in einzelnen Kantonen entstehen. Eine klare Linie ist nicht ersichtlich und einen gesamtheitlichen Ansatz für den Pflanzenbau fehlt. Eine gewisse Unmut ist auch in der Praxis spürbar: man fragt sich wohin soll die Reise? Was ist der Sinn von Kultur spezifischen Massnahmen? Das Ganze ähnelt einer Flickwerk-Übung.

Die Haltung von Weidegänsen auf Sömmerungsbetrieben ist nicht spezifisch in die DZV aufzunehmen. Die geltenden Anforderungen betreffend Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe können von den betroffenen Kantonen in Analogie auch im Vollzug mit Weidegänsen angewendet werden.

Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird. Bei vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig ein Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. f Ziff. 4-7	Streichen	Wir lehnen die Einführung von Massnahmen im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge ab. Wie bisher vom BLW postuliert, sollen Massnahmen dann auf nationaler Ebene eingeführt werden, wenn sich ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit im Rahmen von Projekten gezeigt hat.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Wir sind zudem der Ansicht, dass die Transaktionskosten in keinem Verhältnis stehen zu den während lediglich 4 Jahren auszurichtenden Beiträgen.</p>
<p>Art. 30 Abs. 3bis, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2</p>	<p>Regelung für die Haltung von Weidegänsen im Sömmerungsgebiet ist zu streichen.</p> <p>Um für Pilotprojekte eine verlässliche Grundlage zu schaffen, genügt es vorderhand, wenn auf Stufe Weisung festgehalten wird, dass die Kantone bei Weidegänsehaltung auf Sömmerungsbetrieben, welche den Rahmen der Selbstversorgung übersteigt, die Anforderung an die Haltung, Düngerverwertung und Kraffutterergänzung bestimmen.</p>	<p>Unter der Zielsetzung von administrativen Vereinfachungen in der Landwirtschaft ist es nicht verständlich, dass auf Stufe Verordnung eine Ausnahmeregelung für die Haltung von Weidegänsen auf Alpen eingeführt werden soll. Als Rechtsgrundlage für einzelne Pilotprojekte genügt eine Formulierung, welche den Kantonen die Kompetenz gibt, für Weidegänshaltungen auf Alpweiden die konkreten Haltungsbedingungen festzulegen.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um <del>zwei</del> fünf NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um <del>zwei</del> fünf NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p>	<p>Im Jura wird der aktuelle Toleranzwert von zwei NST bei einer kleineren Herde bereits dann überschritten, wenn 14 Tage länger gesömmert wird.</p> <p>Die einem Sömmerungsbetrieb zugeteilten Normalstösse sind ein Wert für die Futtergrundlage über mehrere Jahre gerechnet. Das Einzeljahr kann davon abweichen. Problematischen Überbestossungen wird im Rahmen der Sömmerungskontrollen mit Beitragskürzungen oder mit Auflagen (Bewirtschaftungsplan) entgegengewirkt.</p>
<p>Art.55 Abs. 7</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung dieser Regelung, sodass Jungbäume bis 5-jährig gedüngt werden können.</p>	<p>Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf Extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln.</p> <p>Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfol-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		gen muss.
Art. 58 Abs. 4, Bst. d	Verweis auf Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b ersetzen durch : Bst. d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechend den Anforderungen an den Pflanzenschutz im ÖLN gemäss Art. 18 und 20.	Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b steht unter dem Titel 8.1 ÖLN-Regelungen für Spezialkulturen. Diese Regelungen (SAIO-Richtlinie) sind den Grünlandbetrieben mit Hochstammbäumen nicht durchwegs bekannt.  Der Verweis muss allgemein erfolgen und auf ÖLN-konforme Pflanzenschutzbehandlungen verweisen, diese sind in Art. 18 und 20 definiert.
Art. 73 Bst. h	Auf die Einführung von Tierwohlbeiträgen für Hirsche und Bisons ist zu verzichten.	Die Förderung der Bisons und Hirsche kann nicht unterstützt werden, weil damit noch mehr Flächen eingezäunt werden müssen. Diese Einzäunungen sind für wild lebende Tiere ein Hindernis und stehen, zusammen mit zahlreichen weiteren landwirtschaftlichen Zäunen (Schafzäune, Hirschgehege,...) im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.  Grundsätzlich sind Tierwohlbeiträge für Eingezäunt gehaltene „Wildtiere“ systemfremd. Mit der notwendigen Haltebewilligung, wie auch die Anforderungen an die Infrastruktur stellt den regelmässiger Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht (als Definition für „regelmässigen Auslauf ins Freie“) sicher.
Art. 74 Abs. 3	Streichen, und damit auch Teilausstallungen zulassen.	Wir gehen davon aus, dass der Bewirtschafter die Mastdauer nicht selber bestimmt und bei Mastpoulets auch Teilausstallung vor 30 Tagen erfolgen („Mistkratzerli“). Bei Betrieben mit mehreren Hallen wird es unmöglich, das Programm BTS für die gesamte Mastpouletproduktion zu managen.
Art. 75 Abs. 1	Besser formulieren	Absatz 1 steht im Widerspruch zu der in Abs. 3 beschriebenen Anforderung an Weideauslauf.  Es ist eine Klarstellung nötig. Regelmässiger Zugang zu

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		frischer Luft und Sonnenlicht als Definition für „regelmässigen Auslauf ins Freie“ wird in derselben Verordnung andersorts mit Weidauslauf mit wesentlichem Verzehr auf der Weide definiert.
Art. 75 Abs. 3	<p>„...einen wesentlicher Anteil“ ersetzen durch „einen im Anhang 6 definierten Mindestanteil“</p> <p>Im Anhang 6 ist eine klare Regelung des Mindestanteiles vorzunehmen.</p>	Der Verordnungstext steht im Widerspruch zu den Detailanforderungen im Anhang 6. Wesentlich bedeutet „über 50%“. Die aktuellen Regelungen verlangen einen festgelegten Mindestanteil, der dem Begriff „wesentlich“ nicht genügen kann.
Art. 75	Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht. Aber ohne Zwang zu einem pur rechnerischen Nachweis eines Futtermittelsverzehrs auf einer als Weide deklarierten Fläche.	<p>Das Einführen eines RAUS-Programmes basierend auf regelmässigem Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht für alle Betriebe unabhängig von einem Minimalfuttermittelverzehr auf der Weide würde den Vollzug doppelt vereinfachen, einerseits dadurch, dass der tierschutzkonformen Auslauf bei mehr Betrieben Programmgebunden erbracht wird, andererseits, dass auch Stallsysteme mit wenig Weide oder spezieller Rationenfütterung einem Auslaufprogramm zugeordnet werden können.</p> <p>Hinweis: Die Tierdichte steht entgegen den Erläuterungen des BLW nicht in Bezug zur deklarierten Weidefläche. Die Deklaration einer Fläche als Weide beginnt ab einem Ertrag von 10 dt (oder weniger) und hört bei dem zehnfachen davon auf. Auch ein Bewirtschafter, welcher seine Tiere im Stall füttern will, darf Weide deklarieren und damit die Vorgabe an das RAUS-Programm erfüllen.</p>
Art. 76	<p>Artikel 76 ist beizubehalten. Ohne Artikel 76 ist unklar, wie mit Gesuchen um Sonderzulassungen umzugehen ist.</p> <p>Variante für Art. 76: Die Kantone können einzelbetriebliche Sonderzulassungen schriftlich ausstellen, wenn dies in den</p>	Eine klare Regelung ist wichtig, um die aufgrund des bisherigen Art. 76 erzielte Gleichbehandlung über die Kantone hinweg aufrecht zu erhalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Massnahmen vorgesehen ist.</p> <p>Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung Art. 115 d ist zu streichen.</p>	
Art.78 Abs. 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass nicht bei jeder Nährstoffbilanzversions-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art.78 Abs. 3	Die Reduktion von 3 kg N ist ersatzlos zu streichen.	Die aktuelle Anforderung, dass beim REB-Förderprogramm für emissionsmindernde Ausbringverfahren auf Seiten ÖLN bei der Nährstoffbilanz 3kg N in Abzug gebracht werden muss, mag zwar fachlich stimmen, aber gehört aus dem zeitlich befristeten REB-Programm gestrichen. Es ist ungünstig, wenn angestrebte Förderwirkungen gleichzeitig durch (nicht unwesentliche) Auflagen im ÖLN gehemmt oder zunichte gemacht werden.
Art. 82 c	Die Vorgabe, dass alle auf dem Betrieb gehaltenen Schweine eingeschlossen sind ist zu überprüfen. Alle Schweine umfassen auch die säugenden Zuchtsauen und die abgesetzten Ferkel. Es ist zu prüfen, ob bei diesen Tiergruppen diese REB-Massnahme sinnvoll und erwünscht ist.	Aus unseren früheren Ressourcenprogrammen haben wir nur Erfahrung mit Phasenfütterung bei Mastschweinen und N-reduziertem Futter bei Galtssauen. Diese Massnahmen haben sich bei diesen beiden Tiergruppen bewährt.  Bei säugenden Zuchtsauen und bei abgesetzten Ferkeln erachten wir eine nähere Prüfung als notwendig.
Art. 82 d – g Anh. 6 a und b	Streichen	Grundsätzlich sind Massnahmen, die zu einer Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes führen, zu begrüßen. Für uns ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass – parallel zu

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anh. 7 Ziff. 6.6 und 6.7		<p>laufenden regionalen Projekten zur PSM-Reduktion nach Art. 77 a/b LwG - weitere Massnahmen auf nationaler Ebene eingeführt werden, die sich weder hinsichtlich Wirksamkeit noch bezüglich Vollzugstauglichkeit bewährt haben. Der Vorschlag verkompliziert die DZV unnötig und die isolierte Betrachtung von zwei Kulturen sowie die zeitliche Befristung haben unverhältnismässig hohe Transaktionskosten zur Folge.</p>
Art. 82.d Abs 2	Absatz 2 streichen; Vereinfachung geht vor	<p>Das Schaffen von Abhängigkeiten bei Einzelflächen-/Kulturspezifischen Programmen über die Direktzahlungsmassnahmen hinweg führt zu einer Komplexität, welche vor allem Programmierkosten bei den Agrardatensystemen verursacht. Im Interesse der Vereinfachung ist auf solche Abhängigkeiten zu verzichten, auch wenn dieselbe Leistung auf tiefem Niveau von zwei Seiten her abgegolten wird.</p>
Art. 82.d Abs 3 und Abs 4	Streichen; im Rahmen kommender Agrarpolitikperioden aber grundsätzlich den Ansatz der regionalen Zielerreichung weiterverfolgen.	<p>Für die Kantone entsteht ein massiver Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird.</p> <p>Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten.</p> <p>Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine bestimmte Zielerreichung übernimmt.</p> <p>Wir begrüssen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 d Abs. 3 und 4</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		sind nicht vollzugstauglich.
Art. 82.e Abs 3	Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.	Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.
Art. 82 f	Spezifische Pflanzenschutzbehandlungs-Regime, ausgerichtet auf einzelne Kulturen, muss als Gesamtkonzept aufgebaut werden. Dabei sind die Anforderungen der Extensoprogramme, wie auch der Herbizidverzicht bei REB Bodenbearbeitungsverfahren zu integrieren. Nur klare, kompakte, verständliche Massnahmenpakete können erfolgreich umgesetzt werden.	Verständnis und klare Information ist nur möglich bei kompakten Massnahmenpaketen. Das Verzetteln von Pflanzenschutzanforderungen alle möglichen Bundesmassnahmen ist nicht zielführend.  In die Evaluation von klaren, kompakten, verständlichen und zielführenden Massnahmenpakete sind die bereits bestehenden Pflanzenschutz-Reduktionsmassnahmen, die Massnahmen aus Pilotprojekten wie auch mögliche Lenkungsabgaben auf PSM einzubeziehen.
Art. 82f Abs 3 und Abs 4	Streichen; im Rahmen kommender Agrarpolitikperioden aber grundsätzlich den Ansatz der regionalen Zielerreichung weiterverfolgen.	Für die Kantone entsteht ein massiver Mehraufwand, wenn Beitragszahlungen in Abhängigkeit von Beitragszahlungen in anderen Kantonen gestellt wird.  Ein Fehler in einem Kanton kann zu Beitragsrückforderungen in vielen Kantonen führen. Die vorgelegte Bonuszahlung kann nicht im Beitragsjahr bis zur Schlussabrechnung abgewickelt werden, da erst per Schlussabrechnung die für die Bonusberechnung massgebenden Daten auftreten.  Es ist ein Fehlschluss, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Branche als Gesamtes die Verantwortung für eine be-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>stimmte Zielerreichung übernimmt.</p> <p>Wir begrüßen die Entwicklung in Richtung Regionalisierung der Ziele; die vorgelegte Version in Art. 82 f Abs. 3 und 4 sind nicht vollzugstauglich.</p>
Art. 82.f Abs 3 und Abs 6	Absatz 6 streichen; Vereinfachung geht vor	Das Schaffen von Abhängigkeiten bei Einzelflächen-/Kulturspezifischen Programmen über die Direktzahlungsmassnahmen hinweg führt zu einer Komplexität, welche vor allem Programmierkosten bei den Agrardatensystemen verursacht. Im Interesse der Vereinfachung ist auf solche Abhängigkeiten zu verzichten, auch wenn dieselbe Leistung auf tiefem Niveau von zwei Seiten her abgegolten wird.
Art. 97 Abs.3	Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterberhebungsfenster wird begrüsst.	Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterberhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben.
Art. 99 Abs 2	Diese Anpassung ist notwendig	Die Datenerhebung der Sömmerungsbetriebe muss zu einem Zeitpunkt nach den üblichen Alpräumungsterminen möglich sein.
Art. 99 Abs 4	Diese Ergänzung / Präzisierung wird begrüsst.  Eine Anpassung der Kürzungsvorgaben in Anhang 8 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 muss geprüft werden, da diese Kürzungsvorgaben auf Gesuchseinreichungen zwischen Herbsterberhebung und Jahresbeginn zugeschnitten sind.	Wir gehen davon aus, dass die Kontrollierbarkeit einer Direktzahlungsart gegeben sein muss, wenn ein späterer Gesuchstermin akzeptiert wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle - Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Art. 115 d	Unter Anpassung von Art. 76 ist Art. 115 d zu streichen	Eine überkantonale einheitliche Regelung bezüglich Sonderzulassungen muss in Art. 76 bestehen bleiben.
Anhang 1, Ziff 1.1. Bst. c	Aufzeichnung von Erntemenge und Erntezeitpunkt muss zwingend beibehalten werden	<p>Das Weglassen der Aufzeichnungen ist keine Vereinfachung</p> <p>Mit dem Weglassen der Angaben zur Ernte, wird ein zentrales Element weggelassen, welches darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt als Kulturlfläche angerechnet werden darf. Grundsätzlich muss eine Fläche ohne Ernteangabe von allen Direktzahlungen ausgeschlossen werden, da der Nachweis der Bewirtschaftung fehlt.</p> <p>Das Ausrichten der Hangbeiträge würde faktisch auf alle Grünlandflächen erweitert, da die zentrale Angaben zur Bewirtschaftung fehlen und im Interesse des Bewirtschafters also grundsätzlich von einer Schnittnutzung ausgegangen werden muss</p> <p>Bei der Nährstoffbilanz muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine Einteilung des Grünlandes in Wiesen und Weiden und in verschiedene Intensitätsstufen ohne Aufzeichnungen noch praktikabel und kontrollierbar ist.</p>
Anhang 1, Ziff 1.2.	Ziffer 1.2 neu streichen	In Kantonen mit Datenerhebung im GIS kann der Bewirtschafter mit seinen Daten den Nachweis problemlos antre-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>ten. Es ist keine andere Regelung notwendig als bisher.</p> <p>Der Kanton (Einzahl) kann für Kontrollen erst dann GIS-Darstellung bereitstellen, wenn flächendeckend Daten und Hintergrundinformationen auf den kommenden Aggregationsstrukturen bereitstehen. Der für den Vollzug massgebende Kanton hat aktuell noch nicht auf Grundlagendaten aller Kantone zugriff.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 9.6</p>	<p>Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.</p>	<p>Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 12.1.9</p>	<p>Wir beurteilen diese Vorgabe als vertretbar.</p> <p>Präzisieren, dass die fachgerechte Baumpflege in Abhängigkeit des Baumalters zu erfolgen hat.</p> <p>Vorschlag: Es ist eine fachgerechte Baumpflege, entsprechend dem Baumalter, durchzuführen. Diese beinhaltet ....</p>	<p>Mit dieser Formulierung wird das (selbstverständliche) Ziel verfolgt, dass bestehende Bäume durch angepasste Baumpflege als Altbaum noch erhalten bleiben und neu gepflanzte Bäume durch angepasste Pflege an den Jungbaum zu Ertragsbäumen oder Altbäumen heranwachsen.</p> <p>Eine Anpassung der Formulierung, dass die Baumpflege in Abhängigkeit des Alters unterschiedlich erfolgt, würde zu einem klaren Verständnis beitragen.</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 12.2.6</p>	<p>Streichen von Ziffer 12.2.6 und Einführen der vorgeschlagenen Ziffer 12.1.9 wird begrüsst</p>	<p>Die Förderung der Hochstammbäume muss auf eine Dauer von über 10 Jahren ausgelegt werden. Für die Qualität von Hochstamm-Feldobst-Beständen ist die optimale Baumpflege in den ersten 10 Jahren als Jungbaum entscheidend. Entsprechend begrüssen wir den Wechsel der Baumschnittpflicht von BFF2 auf eine allgemeine Baumpflege in Abhän-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>gigkeit des Baumalters.</p>
<p>Anhang 5 Ziffer 3.1</p>	<p>Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.</p>	<p>Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf Verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.</p>
<p>Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1</p>	<p>Gruppenhaltung als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. a) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.</p>	<p>Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.</p>
<p>Anhang 6, Bst. A, Ziffer 1.1</p>	<p>Tageslicht als Grundanforderung (gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. c) einfügen, damit Anhang 6 eigenständig umfassend verständlich ist.</p>	<p>Mit der Neugestaltung von Anhang 6 sind die Grundanforderungen „Gruppenhaltung“ und „Tageslicht“ auch im Anhang 6 aufzuführen. Mit wenig Textumfang können die Anforderungen damit umfassend in gebündelter Form dargestellt werden.</p>
<p>Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6</p>	<p>Die Dokumentation des Auslaufs im Programm RAUS muss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung genügen. Entsprechend ist Anhang 6, Bst. B, Ziffer 1.6 oder die Nutz- und Haustierverordnung anzupassen.</p>	<p>Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt aktuell (in Art. 8 Abs. 3 der Nutz- und Haustierverordnung) nur bei dauerndem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Die RAUS-Formulierung ist nicht identisch, sondern erlaubt auch bei täglichem Auslauf eine vereinfachte Journalführung. Diese Inkohärenz ist aufzuheben.</p>
<p>Anhang 6, Bst. B, Ziffer 2.6</p>	<p>Für Laufhofflächen sind Sonderzulassungen bei Abweichungen von maximal 10% zuzulassen.</p>	<p>Die Möglichkeit von Sonderzulassungen ist unter Beibehaltung des bisherigen Artikels 76 zuzulassen. Dabei ist explizit in den RAUS-Anforderungen zu formulieren, dass Sonderzulassungen bezüglich Laufhofgrössen auf maximal 10% Ab-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>weichung von der Soll-Fläche limitiert sind</p>
<p>Anhang 6a Ziff. 2 Bst. a und c</p>	<p>Verweise auf vollzugsrelevanten Dokumenten sind so zu formulieren, dass kein Dokument mit Jahresbezug vorkommt und damit nicht bei jeder Dokument-Anpassung eine Verordnungsänderung notwendig wird.</p>	<p>Bei Vollzugsrelevanten Dokumenten ist zukünftig eine Lebensbeginn- und ein Lebensende-Datum mit der Publikation festzulegen. Damit kann in der Verordnung bei all diesen vollzugsrelevanten Weisungen, Wegleitungen, Erläuterungen, Empfehlungen darauf verwiesen werden, dass diejenige Versionen anzuwenden sind, welche am 1. Januar (oder beim Behandlungszeitpunkt) eine Gültigkeit haben.</p>
<p>Anhang 7 Ziff 3.1.1</p>	<p>Beiträge für BFF1 sind auf Stand 2016 zu belassen.</p> <p>Auf eine Beitragsumlagerung von BFF1 auf BFF2 ist zu verzichten.</p>	<p>Die Beiträge für BFF-Flächen als Abgeltung einer Grundleistung müssen innerhalb einer oder zwei Agrarpolitik-Perioden konstant bleiben. Entsprechend ist auf Beitragsanpassungen bei BFF-Flächen, von welchen eine längerdauernde Verpflichtung verlangt wird, zu verzichten.</p> <p>Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgt im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten.</p> <p>Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten eine Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist. Biodiversitätsförderung ist auf Kontinuität auszurichten.</p> <p>Jede Beitragssenkung bei BFF1 zeigt ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen damit zunichte gemacht werden.</p> <p>Eine Beitragssenkung bringt zusätzlichen Druck auf die vom Bund geförderten Nitratprojekte und Anstrengungen gegen die Erosion, welche wiederum in Regionen liegen, in welchen die Bewirtschafter die BFF ausgerichtet auf die Anfor-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		derungen des ÖLN erbringen.
Anhang 7 Ziff 3.1.1	Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt.	Die regionalen Vernetzungsprojekte, die von allen Akteuren im ländlichen Raum getragen werden, sind sowohl von der Organisationsform wie auch für die Vernetzung der Lebensräume wichtige Förderprogramme. Diese müssen zwingend über mehrere Agrarpolitikperioden konstant gehalten werden. Beitragssenkungen bei Vernetzungsprojekten zeigen ihre Wirkung sehr rasch in den Defizitregionen, in welchen die bisherigen Anstrengungen und die Motivation der Akteure zunichte gemacht würden.

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs 2	2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW das zuständige Landwirtschaftsamt. Dieses orientiert die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, die zuständige Gemeinde und die Ausgleichskasse.	Heute ist die Information an die Direktbetroffenen (Eigentümer/Bewirtschafter) ungenügend. Zudem ist etwas unklar, welche Amtsstellen das interessieren könnte. Hier hat das zuständige Landwirtschaftsamt die Koordination im Kanton zu übernehmen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der Bund unterstützt die Landwirtschaft zusammen mit den Kantonen durch Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen (Beiträge und Investitionskredite). Diese Finanzhilfen sollen die strategische Neuausrichtung und unternehmerische Weiterentwicklung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der aktuellen gesellschaftlichen Ziele unterstützen. Diese Förderung muss mit den vorhandenen Ressourcen und darum auf allen Stufen schlank umgesetzt werden. Anpassungen sollen darum den administrativen Aufwand weder beim Bund noch bei den kantonalen Vollzugsstellen noch bei den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern erhöhen.

Die Änderungen der SVV sollen auch eine bessere Übereinstimmung mit der Raumordnungspolitik bewirken. Beispielsweise wären landwirtschaftliche Aus-siedlungen nicht bereits ab 1.0 SAK sondern erst ab 1.75 SAK zu fördern (mit Ausnahmemöglichkeiten in gefährdeten Gebieten nach Art. 3a SVV).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung zur Ergänzung in Bst. b	Siehe auch die Ausführungen zu den Art. 8a und 9 SVV.
Art. 3 und 3a	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 4	Bisherige Regelung beibehalten.	Die berufliche Grundbildung als Landwirt mit eidg. Fähigkeitszeugnis genügt als Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen an Strukturverbesserungen. Höhere Berufsbildung bietet keine Gewähr für gute Betriebsführung und erfolgreiche Investitionen. Für zukunftsorientiertes, wirtschaftliche Handeln bilden der betriebliche Erfolgsausweis (mehrjährige Buchhaltungsergebnisse) und die Ausgangslage (Verschuldung, Eigenmittel etc.) die besseren Beurteilungsgrundlagen. Um Betriebsübernahmen nicht unnötig hinauszuzögern, darf sich jedoch die Anforderung „ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung“ nicht über einen zu langen Zeitraum erstrecken. Die in Abs. 4 vorgeschlagenen fünf Jahre wirken als „Durststrecke“ von der Betriebsübernahme bis zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für Starthilfedarlehen. Die bisherige Regelung (drei Jahre) genügt erfahrungsgemäss für die Beurteilung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen an IK

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		verschärft werden, wenn Verschärfungen an die Anforderungen für DZ seit Jahren auf grossen Widerstand stossen.
Art. 5	Bisherige Regelung beibehalten.	Immer mehr Kantone bestimmen den höchstzulässigen Preis für Landwirtschaftsland gestützt auf in der nahen Vergangenheit getätigte Grundstücksgeschäfte. Der Faktor in Art. 5 Bst. b bremst damit ganz allgemein die Preisentwicklung für Landwirtschaftsland. Seine ersatzlose Aufhebung wirkt ganz allgemein preistreibend für die Produktionsgrundlage Boden. Diese Erhöhung der Produktionskosten ist darum im Gesamtinteresse der Landwirtschaft zu vermeiden.
Art. 6	Formulierungsvorschlag: Bei Starthilfen und grösseren baulichen Investitionen müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept dargelegt werden. Investitionen in zonenkonforme Wohnräume sind davon ausgenommen.	Da Baukosten regional sehr unterschiedlich sind (Terrainform, Baugrund, Klima, regionales Preisniveau etc.) ist auf eine gesamtschweizerisch festgelegte Kostenschwelle zu verzichten. Betragsmässige Festlegungen sind den Kantonen zu überlassen. Für Investitionen in zonenkonforme Wohnräume soll kein Betriebskonzept verlangt werden.
Art. 8 Abs. 4	Streichen.  Die Vorgaben von Art. 8 Abs. 1-3 sind völlig ausreichend für die Beurteilung der Tragbarkeit. Die Kreditkassen verlangen bereits heute, dass für verz. FK langfristige Zinssätze von 5% eingesetzt werden. Primär und in vollem Umfang tragen die BL-Familien das finanzielle Risiko. Sie müssen deshalb selber entscheiden, was für Mittel sie für Investitionen einzusetzen bereit sind.  Für Aussiedlungs- und Grossprojekte müssen eigenständige Wirtschaftlichkeitskriterien geschaffen werden, welche in Koordination mit der Raumplanungsgesetzgebung stehen müssen. Dies wird notwendig, da mit dem Wegfallen der	Kreditkassen verlangen i.d.Regel bereits heute eine minimale Eigenmittelquote. Oft wird diese aber mit nicht monetären Leistungen (Arbeit, eigenes Holz usw.) zu erreichen versucht. Ob eine Vorgabe wirklich etwas bringt, ist fraglich. Sie dient in erster Linie der Risikoabsicherung der Geldgeber, wirtschaftlicher macht sie ein Bauvorhaben noch nicht

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	SAK-Anforderung von 1.75 bzw. 1.5 insbesondere für Ausiedlungsprojekte eine Regelung notwendig wird, welche ein koordiniertes Vorgehen bei den Kantonen ermöglicht	
Art. 8a Abs. 1 und 2	Zustimmung zur Festlegung einer minimalen Eigenmittel-Quote. Jedoch Kompetenzdelegation an die Kantone zu deren zahlenmässigen Festlegung und allfälligen gebietsweisen Differenzierung oder Ausgestaltung minimaler Bundesregeln (Definition der anrechenbaren Eigenmittel) durch die Forschungsanstalt Agroscope unter Einbezug aller zuständigen kantonalen Stellen.	Die zuständigen kantonalen Stellen erfüllen ihre Aufgaben sehr sorgfältig. Eine detaillierte Regelung auf Bundesebene ist weder stufengerecht noch nötig. Wer das Risiko trägt, soll auch die Regeln dafür festlegen. Sollte dem Hauptantrag nicht stattgegeben werden, so soll der Alternativantrag umgesetzt werden.
Art. 8a Abs. 3	Verzicht.	Die Unternehmerdichte ist regional sehr unterschiedlich. Die Ausschreibungspraxis soll darum nicht auf Bundesstufe festgelegt werden. Die zuständigen kantonalen Stellen vermögen überhöhte Kosten anhand ihrer Erfahrungswerte zuverlässig zu erkennen. Das BLW kann zudem bereits heute in Vorbescheiden und Beitragsverfügungen Auflagen, Bedingungen und eine Limitierung der beitragsberechtigten Kosten bzw. Pauschalbeträge festlegen.  Hinweis: Im landwirtschaftlichen Bauwesen sind nach Baukostenplan (BKP) strukturierte Kostenvoranschläge und –abrechnungen üblich. Die in der Vernehmlassungsvorlage verwendete Bezeichnung „Elementgruppe“ kommt dabei nicht vor. Die Bezeichnung „Elementgruppe“ gehört zur Baukostenermittlung nach der Elementmethode der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB). Die Elementmethode wird im landwirtschaftlichen Bauwesen äusserst selten angewandt. Die vorgeschlagene Regelung wäre somit kaum umsetzbar.
Art. 9 Abs. 2 und 3	Zustimmung.	Verfahrensvereinfach und Kosteneinsparung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 11 Bst. d	Keine Bemerkungen.	Betrifft nur den italienischen Text.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Zustimmung.	Landwirtschaftliche Planungen dienen der strukturierten Erfassung, Bewusstseinsbildung und Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit bei raumrelevanten Planungen und Projekten. Sie verbessern als Koordinationsinstrument die Stellung der Landwirtschaft bei Interessenabwägungen und Entscheiden. Sie dienen damit der Landwirtschaft, erhöhen aber auch die Qualität raumrelevanter Vorhaben und erleichtern deren Umsetzung. Die ausdrückliche Erwähnung als beitragsberechtigte Bodenverbesserung wird begrüsst.
Art. 18 Abs. 3	Grundsätzliche Zustimmung; jedoch Ablehnung eines eng gefassten Massnahmenkataloges.	Die Unterstützung baulicher Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele wird begrüsst. Sie entspricht aktuellen gesamtgesellschaftlichen Zielen. Unter diesem Titel mögliche Massnahmen sind im Rahmen der Projektbeurteilungen breit gefächert zu akzeptieren statt in einem restriktiven Massnahmenkatalog eng zu begrenzen (z. B. nur erhöhte Fressplätze und geneigte Oberflächen bei Laufhöfen). Insbesondere sollen auch von Hochbauten losgelöste Massnahmen unterstützt werden können (z. B. Beschattungen, Benetzungen, gemeinsame Spritzenwaschplätze etc.). Der administrative Aufwand für die Unterstützung solcher Massnahmen ist möglichst gering zu halten.
Art. 19 Abs. 8	Grundsätzliche Zustimmung; jedoch Antrag zur Ausweitung auch auf gemeinschaftliche Massnahmen.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.
Art. 28 Abs. 2 und 3	Die redaktionelle Anpassung darf keine Veränderung der bisherigen Verlässlichkeit von Grundsatzverfügungen (GSV) bewirken.	Die Anpassung liegt im Interesse der des BLW. Die Verlässlichkeit der GSV muss für die Kantone und Projektträgerschaften weiterhin gewährleistet bleiben.
Art. 28a Abs. 1 <sup>bis</sup> ; Abs. 2 Bst. c	Analog zum Antrag zu Art. 28. Abs. 2 und 3.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 und 3.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
uns Abs. 2 <sup>bis</sup>		
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	Zustimmung.	Die Koordination der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer landwirtschaftlicher Gebäude mit der Dauer des Zweckentfremdungsverbotes wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 43 Abs. 1 und 4	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b	Bisherige Regelung beibehalten.	Analog Begründung/Bemerkungen zu Art. 5.
Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 47	Zustimmung.	Der Verbindlicherklärung der bisher für die Kantone freiwilligen Untergrenze für Investitionskredite wird im Sinne der Verfahrensökonomie zugestimmt. Die Obergrenze für Investitionskredite hat sich in der Praxis als meist nicht relevant erwiesen. Ihre Aufhebung kann in wenigen Fällen den unternehmerischen Spielraum erhöhen. Der Aufhebung wird darum ebenfalls zugestimmt.
Art. 48 Abs. 1, 1 <sup>bis</sup> und 2 Einleitungssatz	Bisherige Regelung beibehalten.	Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen waren auf die Art der Investition angepasst. Längerfristige Investitionen für die Haltung raufutterverzehrender Tiere würden durch verkürzte Tilgungsfristen erschwert oder gar verunmöglicht. Bei Betriebszweigen mit einem kurzen ROI (Schweine- und Geflügelställe, Obstanlagen, Gemüsebau) würde die längere Rückzahlungsfrist tendenziell zu einer zu langsamen Rückzahlung führen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Nicht verständlich wäre eine 15-jährige Tilgungsfrist bei Starthilfedarlehen, die in der Regel für die Finanzierung des Inventarkaufs eingesetzt werden.</p> <p>Durch die Verkürzung der Fristen würde bei grossen Investitionen zudem die Möglichkeit einer Stundung bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten sehr eingeschränkt.</p>
Art. 49 Abs. 1 Bst. f	Keine Bemerkungen.	Anpassung an die bereits geltende Regelung und Praxis
Art. 51 Abs. 3, 6 und 7	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1 <sup>bis</sup> und Abs. 2	Zustimmung.	Die Erhöhung der Flexibilität bei gemeinschaftlichen Baukrediten ist zu begrüssen. Sie vermag insbesondere Liquiditätsprobleme in der Schlussphase gemeinschaftlicher und umfassend gemeinschaftlicher Unternehmen zu entschärfen (z. B. Zeitraum von der Rechnungsfälligkeit bis zur Schlusszahlung des Bundesbeitrages an die letzte Etappe).
Art. 55 Abs. 2	<p>Grundsätzliche Zustimmung; jedoch neue Formulierung::<sup>2</sup> Der Grenzbetrag beträgt</p> <p>a. 500'000 Franken bei Investitionskrediten;</p> <p>b. 600'000 Franken bei Baukrediten.</p>	Antrag zur Erhöhung des Grenzbetrages bei Investitionskrediten um 150'000 Franken (statt 100'000 Franken) auf neu 500'000 Franken (statt 450'000 Franken). Mit der rund 10 % höheren Limite von 500'000 Franken sind deutlich weniger Gesuche dem BLW zur formellen Genehmigung einzureichen und das Ziel der administrativen Vereinfachung noch besser erreicht.
Art. 59 Abs. 2	Zustimmung.	Die Präzisierung entspricht der bisherigen Praxis.
Art. 63b	Verlängerung der Übergangsfrist um 1 Jahr bis zum 01. Januar 2020 (statt bis zum 01. Januar 2019).	Die längere Übergangsfrist ermöglicht, begonnene Vorhaben unter gleichbleibenden Bedingungen abzuschliessen und neue Vorhaben vorausschauend bereits auf die neuen Regelungen auszurichten, die bei der für die Umsetzbarkeit entscheidenden Finanzierung gelten werden. Die vorgeschlagene Frist ist dafür zu kurz bemessen. Projektabläufe

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		benötigen meist mehr Zeit.
II. Änderung der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst; Art. 6 Abs. 6 Bst c	Keine Bemerkungen.	Redaktionelle Anpassung.
	<b>Schlussbemerkung:</b> Eine Abstimmung der verschiedenen Anträge zur SVV mit anderen Teilen des Agrarpaketes ist nicht erfolgt und noch vorzunehmen.	<i>Die Koordination der verschiedenen landwirtschaftlichen Verordnungen ist für die Umsetzbarkeit wichtig.</i>
III Inkrafttreten	Zustimmung mit Vorbehalt.	Die Auswirkungen des geplanten Termins sind tragbar, sofern die Übergangsfrist gemäss dem Antrag zu Art. 63b angepasst wird.

**BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10	Grenzbetrag 500'000 Franken (statt 450'000 Franken)	In Analogie zum Antrag zu Art. 55 Abs. 2 Bst. a SVV

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10	Der Kanton Solothurn begrüsst die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften bereits in der Entwicklungsphase von innovativen Projekten.	

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Fördermassnahmen, welche eine Erhöhung der Wertschöpfung zum Ziel haben, dürfen in der aktuellen Phase auf keinen Fall geschwächt werden, denn genau in der Wertschöpfung liegen die Chancen für die Landwirtschaft der kommenden Agrarpolitikperioden. Wichtig zu beachten gilt dabei, dass die Förderung der Wertschöpfung und die Absatzförderung ein marktgerechtes und WTO-kompatibles Instrument ist.

Die Senkung des Kofinanzierungsanteils auf 40 Prozent kann nicht befürwortet werden; eine auf den ersten Blick kleinen Reduktion hat je nach Einzelprojekt matchentscheidende Auswirkungen. Die finanzielle Planbarkeit darf keinesfalls vermindert werden, sondern müsste mittels Bonussystem sogar erhöht werden. Die Einführung eines Bonus, der über einen Kofinanzierungsanteil von 50% hinausgeht, würde klare Zeichen für eine Wertschöpfungsstrategie der Schweizer Landwirtschaft setzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	Finanzhilfen der Kantone und der Gemeinden sind wie eigene Finanzielle Mittel zu werten.  Vorschlag: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes.	Der Absatz 2 ist unverändert zu lassen.
Art. 8 Abs. 1 und 2	Abs. 1 anpassen: Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.  Abs. 2 anpassen: Sie kann in Abweichung von Art. 8. Abs. 1 höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben: ...	Die Finanzhilfe ist im Standardfall auf 50% zu belassen um Anstrengungen bezüglich Wertschöpfung nicht zu schwächen..  Die Einführung eines Bonussystems kann ein zukunftssträchtiges Zeichen setzen.
Art. 9b	Zustimmung.  Die Definition, was ein überregional organisiertes Vorhaben ist, muss auch Vorhaben in kleineren Regionseinheiten ermöglichen, sofern dabei einzelne Elemente gemeinsam	Die Definition, was ein überregional organisiertes Vorhaben ist, darf nicht zu eng gefasst werden. Ziel darf nicht eine Ausrichtung auf quasi nationale Konzepte oder Vorhaben einzelner Sprachregionen sein. Ziel dieser Förderung muss es sein, dass Vorhaben von der Region getragen werden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	organisiert und weiterentwickelt werden.	und dabei die Konzepte und Projektarbeiten nicht immer neu entwickelt und bezahlt werden.

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft und somit können potentielle Schäden verhindert werden und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Zustimmung; wenn der Kanton lediglich Gesuchsempfänger und Flächenverwalter ist, sollte das Programm keinen grossen Mehraufwand verursachen. Die Fachkompetenz muss in erster Linie beim Bund sein, bzw. bei beauftragten Stellen sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1 Bst. d bis	Kantone melden Zonenzugehörigkeit der Tierhaltung	Die Verwendung der Schwergewichtszone eines Betriebes kann in Einzelfällen zu unerwünschten Resultaten führen. z.B. Tiere überwiegend im Tal, aber Flächenschwergewicht in Bergzone. Es ist zu prüfen ob die Verwendung des Betriebsschwerpunktes hier sinnvoll und erwünscht ist.

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27 Abs. 7 bis 10	Zustimmung, sofern kein Mehraufwand für die Kantone entsteht.	Den vorgesehenen Anpassungen können wir zustimmen. Es darf kein Mehraufwand für die Kantone bei Datenfreigabe an Dritte anfallen.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 2, Ziff. 2.2	Verzicht auf die Aufnahme von Pflanzenkohle	<p>Im Gegensatz zu Tropenböden, auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenkohle immer wieder Bezug genommen wird, weisen die meisten landwirtschaftlich genutzten Böden in unseren Breitengraden günstige Bodeneigenschaften bezüglich Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auf. Diese können überdies mit „konventionellen“ Mitteln (Gründüngung, Kompost) unterstützt und verbessert werden.</p> <p>Untersuchungen der letzten Jahre über die Wirkung von Pflanzenkohle in unterschiedlichen Böden unserer Breitengrade haben zu widersprüchlichen, auch negativen Ergebnissen geführt. Weiter sind die Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen von Pflanzenkohle auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Umweltschutzgesetzes ungenügend.</p> <p>Für den Einsatz von Pflanzenkohle fehlen Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffe. Die Pflanzenkohle ist in der ChemRRV nicht berücksichtigt. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der noch grossen Unsicherheiten</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>bezüglich der möglichen Langzeitfolgen durch den Eintrag dieses Fremdstoffs in die Böden sowie der Tatsache, dass einmal eingebrachte Pflanzenkohle dem Boden nicht mehr entzogen werden kann, ist im Sinne der Vorsorge auf die Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer zu verzichten. Dies zumindest so lange, bis die offenen Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit geklärt sind. Weiter ist es im Interesse des Biolandbaus, diesbezüglich keine unnötigen Risiken einzugehen.</p>

**WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung in dieser absoluten Form. Textvorschlag: Die Kantone können die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beziehen.	Der Entscheid über den Beizug ist den zuständigen kantonalen Stellen zu überlassen. (Siehe Begründung des Antrages zu Art. 4 SVV). Bei Betriebsumstellungen sagen die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse oft wenig über einen zukünftigen Betriebserfolg aus.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung.	Die in der Planrechnung anwendbaren Zins- und Amortisationsätze sollten nicht in der Verordnung festgelegt werden. (Siehe zudem auch die Begründung des Antrages zu Art. 4 SVV). In der Praxis werden für zinslose Kredite bereits heute kaum Amortisationsfristen über 15 Jahre gewährt. Die Betriebe haben also bereits hohe jährliche Amortisationsraten, auch in Relation zur Nutzungsdauer des Bauvorhabens.
Art. 5	Keine Bemerkungen.	Redaktioneller Verweis auf Anhang 4.
Anhang 4, allgemein	Die pauschalen Ansätze für Investitionshilfen sind in der IBLV dem maximalen Rahmen von Art. 19 SVV anzupassen und daher um mindestens 20% zu erhöhen, die Ansätze für Gebäude zur Schweine- und Geflügelhaltung sind	Beispiel: Seit der letzten Erhöhung der Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Beiträge 1999, Investitionskredite 2008) haben die Ansprüche an die Bauten zur Tierhaltung deutlich zugenommen. Kostenanstiege verursacht haben in allen Bereichen u. a.:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	noch stärker anzuheben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesellschaftliche Anforderungen (Tierschutz, Tierwohl, Umweltschutz, Natur- u. Heimatschutz, Verfahrensabläufe)</li> <li>- zunehmende Komplexität der Gebäudetechnik</li> </ul>
Anhang 4, Ziffer VI	Allgemeinere Formulierung, die eine Ausdehnung auf weitere, insbesondere auch gemeinschaftliche Massnahmen ohne weitere Vorordnungsänderung ermöglicht.	Siehe Begründungen der Anträge zu den Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 8 SVV: